

Richtlinien für tränergestützte Umschulungen

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60, 27 ff. BBiG).

Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden¹.

¹ Gesetzesbegründung zu § 60 (BT-Drs. 15/3980)

Die Umschulung muss

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen

Notwendigkeit neuer Richtlinien:

- Digitalisierung - virtuelles Lernen als Schulungsmethode
- Umschulungen in heterogenen Berufsgruppen
- Bundeseinheitlichkeit
- Qualitätssicherung

Eignung der Umschulungsstätte:

- Eignung nach Art und Einrichtung
- alle Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten müssen vermittelt werden können
- Ziel: Vermittlung der vollen beruflichen Handlungskompetenz

**Alle Fertigkeiten / Fähigkeiten müssen selbst vermittelt werden –
Betriebspraktika sind dafür nicht ausreichend**

Eignung der Umschulungsstätte - virtuelles Lernen:

- Umschulungsinhalte müssen in derselben Qualität und Intensität vermittelt werden können.
- Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.
- Die Umschulungsinhalte sollen überwiegend in den Räumlichkeiten des Umschulenden vermittelt werden.

Örtliche Zuständigkeit der IHK:

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung (...) der Umschulungsstätte (...) ist grundsätzlich die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem die Umzuschulenden sich tatsächlich überwiegend befinden, um die Umschulung zu absolvieren.

Eignung der Ausbilder:

- persönliche und fachliche Eignung (einschl. AEVO)
- Personalschlüssel in der Regel 1:16 ➔ Abweichungen nur nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

Betriebspraktika:

- Die **Praktikumsbetriebe** müssen gemäß § 27 ff. geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen.
- Der Umschulende legt die im Praktikum zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest.
- Die zeitliche Lage muss sich an den jeweiligen Prüfungen orientieren.
- Je nach Berufsbild müssen Fachaufgaben/Projekte betreut werden.
- Zuordnung der Umzuschulenden

Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme:

	Gesamt mindestens	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger	betriebliches Praktikum
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	13 Monate	3 Monate
3-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	21 Monate	15 Monate	6 Monate
3-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	22 Monate	6 Monate

Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme:

Verkürzte Regelumschulungsdauer nur nach Absprache mit der zuständigen Stelle möglich!

Mindestausbildungsdauer darf dabei nicht unterschritten werden:

2-jährige Berufe: 12 Monate

3-jährige Berufe: 18 Monate

3,5-jährige Berufe: 21 Monate

Umschulung in Teilzeit:

- Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen.
- ≤ 35 Stunden pro Woche
- Die Gesamtmaßnahme wird um den Teil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert.

Verfahren zur Beantragung von Umschulungen:

- Anzeigepflicht spät. 6 Wochen vor Maßnahmebeginn
- Vorzulegende Unterlagen
 - Beginn und Ende der Maßnahme
 - Anschrift der Umschulungsstätte
 - vorgesehene/r Ausbilder/-in
 - Umschulungskonzept
 - Bestätigung der Praktikumsbetriebe
 - Anzahl der Umschulungsplätze / Umzuschulenden



Checkliste unter
www.sihk.de
Dok.-Nr. 4067042

Einzureichende Vertragsunterlagen

- Antrag auf Eintragung
 - Umschulungsvertrag
 - Bildungsgutschein oder Kostenübernahmevermerk
 - Ggf. Angabe von Wahlqualifikationen oder Fachrichtung
- Ein Einstieg in eine laufende Maßnahme ist vier Wochen nach Maßnahmenbeginn nicht mehr möglich!

Zwischenprüfung:

- Eine Teilnahme an der Zwischenprüfung ist nicht zwingend erforderlich.
- Eine Teilnahme an der Zwischenprüfung ist im Umschulungsvertrag einzutragen.
- Die Kosten der Zwischenprüfung trägt der Bildungsträger.
- Bei nachträglicher Anzeige kann die SIHK den Antrag ablehnen.

Ausbildungsnachweis:

Die SIHK zu Hagen empfiehlt ausdrücklich, dass die Träger die
Umschüler/-innen verpflichten, einen Ausbildungsnachweis zu führen.

Prüfungszulassung:

§ 46 Abs. 1 BBiG

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat.

Bei Fehlzeiten von mehr als 10% wird eine Feststellung im Einzelfall vorgenommen.

Prüfungsgebühren für Umschulungsverhältnisse

mit Beginn ab 1. August 2021:

	Verzeichnisführung	Zwischenprüfung bzw. AP1	Abschlussprüfung bzw. AP2
Umschulungsver- hältnis ⁽¹⁾	50,00 €	Teilgenommen 160,00 €	Teilgenommen 190,00 €
		Wiederholung (AP1) 155,00 €	Wiederholung 155,00 €

Inkrafttreten:

Die Richtlinien (...) für trägergestützte Umschulungen gelten im Bezirk der SIHK zu Hagen ab dem 1. August 2021.

Ihre Berater/-innen finden Sie hier:

www.sihk.de Dokumenten-Nr. 5441 oder



Alle Informationen zum Thema finden Sie hier:

www.sihk.de/gruppenumschulung oder



Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

SIHK zu Hagen

GB 1 Ausbildung

Sandra Schäfer / Peter Frese

Karin Hermes / Sarah Gozemba / Can Atay / Jens Leiendecker